

Verwaltungsgerichtstag 2024 Erfahrungsaustausch e-Akte: Aufbewahrung und Speicherung

Ri'inOVG Dr. Anna-Miria Fuerst



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Wie (lange) werden Gerichtsakten gespeichert?



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



§ 1 JAktAG Aufbewahrung und Speicherung von Akten

(1) Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, dürfen nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt oder gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern...

§ 2 JAktAG Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung nach § 1 Satz 1 und 2 und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen...



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



§ 2 JAktAV Durchführung der Aufbewahrung und Speicherung

(1) Die weggelegten oder abschließend bearbeiteten Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse sind bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen vollständig aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. Ihre Lesbarkeit ist zu gewährleisten.

(2) Bei elektronisch gespeicherten Akten, Aktenregistern, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnissen sind **die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Authentizität** durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 3 JAktAV Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen bestimmen sich nach der Anlage...



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Anlage zu § 3 Abs. 1 JAktAV

Teil 1, Kapitel 2, Abschnitt 1: Verwaltungsgerichte 1. und 2. Instanz:

Speicherfristen zwischen 1 und 30 Jahren

Regel-Speicherfrist: 10 Jahre

Zuordnungskriterien unterschiedlich, tlw. nach Art des Verfahrens (z.B. Disziplinarsache, Normenkontrolle) – tlw. nach Art der Verfahrensbeendigung (z.B. Klagerücknahme) – tlw. nach Art des Dokuments (z.B. zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile)

Teil 2, Kapitel 5 Bundesverwaltungsgericht

Speicherfristen zwischen 10 und 50 Jahren



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



§ 3 JAktAV Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(3) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann von Amts wegen im Einzelfall eine längere oder kürzere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für einzelne Akten oder Aktenteile anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist...

§ 9 JAktAV Aussetzung der Aussonderung

(1) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann für eine Gruppe von Akten anordnen, dass deren Aussonderung bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist auszusetzen ist, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert...



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Wo werden Gerichtsakten gespeichert? (Beispiel Niedersachsen)



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Grundsatz: Akten werden aufbewahrt/gespeichert, wo sie geführt werden.

§ 5 AktO-VwG

(2) Die Führung der Akte obliegt dem Gericht der ersten Instanz, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

§ 8 AktO-VwG

(1) ³Für Dokumente, die in dieser Instanz anfallen, wird ein neuer Band zur erstinstanzlichen Akte (Rechtsmittelband) angelegt.

(2) ¹Ab Eingang der Akte bis Beendigung in der Instanz obliegt die Aktenführung dem Rechtsmittelgericht.

(4) ¹Nach Erledigung in der Rechtsmittelinstanz ist die Akte an die vorherige Instanz zurückzusenden...



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Mögliche Problemfelder:

- Speicherung von Daten in 2. Instanz nach Erledigung der Rechtsmittelinstanz
- Medienbrüche – Akte teils in Papier, teils elektronisch geführt



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Mögliche Problemfelder:

- Speicherung von Daten in 2. Instanz nach Erledigung der Rechtsmittelinstanz
- Medienbrüche – Akte teils in Papier, teils elektronisch geführt

§ 1 AktO-VwG - Anwendungsbereich

(1)...³Sieht eine Rechtsvorschrift vor, dass Akten teilweise in Papier- und teilweise in elektronischer Form geführt werden können, gelten für den jeweiligen Teil die nachfolgenden Regelungen zur Papier- oder elektronischen Aktenführung...

§ 8 AktO-VwG - Rechtsmittel

(4) ¹Nach Erledigung in der Rechtsmittelinstanz ist die Akte an die vorherige Instanz zurückzusenden. ²Bei elektronischer Aktenführung kann von einer Übermittlung von Dokumenten abgesehen werden, wenn diese bereits in dem von der vorherigen Instanz an die Rechtsmittelinstanz übermittelten Teil der Akte enthalten waren.



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



In welcher Form werden Akten geführt? (Beispiel Niedersachsen)



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



§ 2 Nds. eAktGerVO Einführung der elektronischen Akte

¹Bei den in der Anlage genannten Gerichten werden die Akten, die in den dort genannten Verfahren ab dem in der Anlage angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, im Ganzen elektronisch geführt, soweit sie weder Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG) oder des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sind ... ²Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt. ³Dies gilt auch für in Papierform angelegte Akten in Verfahren, die von einem anderen Gericht oder Spruchkörper abgegeben oder verwiesen worden sind.



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Mögliche Problemfelder:

- uneinheitlicher Aktenbegriff in AktO-VwG und Nds. eAktGerVO (Rechtsmittelband = Akte i.S.v. § 2 Nds. eAktGerVO)
- Umgang mit langen Verfahrenslaufzeiten und fehlender Rechtsgrundlage für Hybridaktenführung
- Nachdigitalisierung von Papierakten



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen



Herzlichen Dank für Ihre analoge
Aufmerksamkeit!



75 Jahre

Verwaltungsgerichtsbarkeit Niedersachsen

